

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2008

Nr. 200

ausgegeben am 28. Juli 2008

---

## Gesetz

vom 29. Mai 2008

### über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000  
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 4 Abs. 1 Bst. k

1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen  
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

k) Umweltschutz:

1. des Amtes für Umweltschutz aufgrund des Emissionshandelsge-  
setzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;
2. der Gemeinden und des Amtes für Umweltschutz aufgrund des  
Umweltschutzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;
3. der Gemeinden oder des Amtes für Umweltschutz aufgrund des  
Gewässerschutzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

## II.

### Hängige Fälle

Die Beschwerdekommision ist zuständig für Fälle, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung der Gemeinden oder des Amtes für Umweltschutz ergangen ist.

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Umweltschutzgesetz vom 29. Mai 2008 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef